



Bonn/Berlin, 14. Dezember 2016

## **Anfragende Stelle: freiheitsfoo.de Michael Ebeling / Thema: Zensus- vorbereitungsgesetz**

### **Hintergrund:**

Gestern wurde der Gesetzentwurf zum ZensVorbG2021 veröffentlicht. Auf Nachfrage beim BMI teilt man uns mit, dass Ihnen der Referentenentwurf hierzu am 12.7.2016 zugesendet worden ist. Wir haben hierzu folgende Fragen:

**1. Frage: In welcher Form und in welchem Umfang wurde die BfDI bei der Erstellung des Gesetzentwurfs eingebunden?**

Die BfDI wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens entsprechend § 21 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien beteiligt.

**2. Frage: Welche Änderungen konnten durch die BfDI am damaligen Referentenentwurf durchgesetzt werden?**

Die Mitwirkung der BfDI am Gesetzgebungsverfahren zum Zensusvorbereitungsgesetz 2021 hat unter anderem dazu geführt, dass die in § 16 Absatz 4 ZensVorbG2021-E vorgesehene Lösungsregelung auch auf die nach den §§ 11 und 12 ZensVorbG2021-E übermittelten Daten sowie auf die in diesem Zusammenhang in den statistischen Ämtern von Bund und Ländern selbst vorhandenen Datenbestände ausgeweitet worden ist. In § 7 Nummer 1 ZensVorbG2021-E erfolgte eine Klarstellung, dass das „Geburtsdatum“ lediglich „soweit vorhanden“ gespeichert werden darf; aus § 8 Absatz 3 Nummer 1 ZensVorbG2021-E und im Umkehrschluss aus § 12 Absatz 1 ZensVorbG2021-E ergibt sich insoweit eine Einschränkung auf den auskunftspflichtigen Eigentümer.

**3. Frage: Hält die BfDI die im §15(2) ZensVorbG2021-E erlaubte Verwendung der Daten aus den Erhebungen und Datenzusammenführungen des ZensVorbG2021-E zur Aktualisierung des Anschriftenregisters des Bundesstatistikgesetzes für zulässig?**

§ 13 Absatz 2 Satz 4 BStatG sieht vor, dass Angaben aus Bundesstatistiken zur Führung des Anschriftenregisters genutzt werden dürfen. Daher kann der im Steuerregister enthaltene Anschriftenbestand zulässigerweise zur Aktualisierung herangezogen werden.

gen werden. Im Übrigen wird gemäß § 16 Abs. 1 ZensVorbG2021-E der Anschriftenbestand des § 4 ZensVorbG2021-E gelöscht.

**4. Frage: Hält die BfDI die im §16 ZensVorbG2021-E formulierten Vorschriften und Fristen zur Löschung der Daten des Zensus2021-Steuerungsregisters für zulässig?**

Die Erfahrungen mit den Löschungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 haben gezeigt, dass die Eröffnung der Möglichkeit, die Löschung alternativ nach Erfüllung eines inhaltlichen Kriteriums („frühestens“) oder nach Ablauf einer definierten Zeitdauer („spätestens“) auszulösen, unterschiedlich interpretiert und im Zweifel im Sinne der zeitlich länger laufenden Alternative ausgelegt wird. Aus Sicht des Datenschutzes sollte die Löschungspflicht ausschließlich an ein inhaltliches Moment – im Sinne des Erfüllens/Vorliegens bestimmter Voraussetzungen – unter Verzicht auf eine zusätzliche Zeitvorgabe geknüpft werden.

**5. Frage: Sieht die BfDI das im Volkszählungsurteil für amtliche Statistiken und Erhebungen vorgeschriebene Rückführungsverbot von personenbezogenen Daten insbesondere mit Blick auf die Regelungen der §§ 8(4), 9(2) und 10(2) ZensVorbG2021-E in diesem Gesetzentwurf als gewährleistet an?**

Die nach § 10 Absatz 2 ZensVorbG2021-E vorgesehene Rückübermittlung von sog. Anschriftenbereichen an diejenigen Stellen, die nach §§ 9, 11 und 12 ZensVorbG2021-E Daten liefern, dient ausschließlich der Fehlerkorrektur bzw. -vermeidung. Allerdings ist der Begriff „Anschriftenbereiche“ weder im Gesetz, noch in dessen Begründung definiert. Jedoch zeigt die Gegenäußerung der Bundesregierung in Nr. 7 (BT-Drs. 18/10484), dass mit dieser Formulierung dem Rückspielverbot entsprochen werden soll. Zur Verstärkung des Rückspielverbots ist in § 16 Abs. 4 ZensVorbG2021-E eine Lösungsregelung zu den nach §§ 8, 9, 11, 12 und 13 ZensVorbG2021-E übermittelten Daten aufgenommen worden.

**6. Frage: Hält die BfDI die Aufhebung des Steuergeheimnisses wie in §12(2) ZensVorbG2021-E beschrieben für zulässig?**

Diese Vorschrift entspricht ihrer „Vorgängerregelung“ (§ 10 Abs. 2 Satz 2 ZensVorbG2011) und stellt eine zulässige Regelung im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 2 Abgabenordnung dar.

Verantwortlich: Andrea Voßhoff  
Redaktion: Thilo Kunzemann

Pressestelle der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

☎ 030 18 77 99 916 📱 0172 250 3700 ✉ [pressestelle@bfdi.bund.de](mailto:pressestelle@bfdi.bund.de)